



Zahl: 03/2011

Datum: 14.04.2011
Bearb.: Helmut Wegeler, GSekr.
E-Mail: helmut.wegeler@bludesch.at
DW: 15

VERORDNUNG

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Wettterminals

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Z. 8 FAG, des Gemeindevergnügungssteuergesetzes und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bludesch vom 12.04.2011 wird verordnet:

§ 1

„Einhebung der Steuer“

Die Gemeinde Bludesch hebt ab dem 01.05.2011 eine Vergnügungssteuer auf Wettterminals ein.

§ 2

„Steuergegenstand“

Der Steuer unterliegen das Aufstellen oder der Betrieb von Wettterminals im Sinne des Wettengesetzes.

§ 3

„Entstehen der Steuerschuld“

Die Steuerschuld entsteht mit dem Aufstellen oder dem Betrieb des Wettterminals.

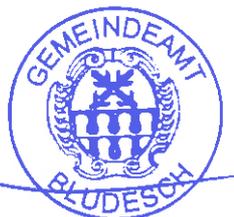
§ 4

„Höhe der Steuer“

Die Steuer beträgt Euro 700,00 pro Wettterminal und Kalendermonat, in dem das Wettterminal, wenn auch nur zeitweise, aufgestellt ist oder betrieben wird.

Der Bürgermeister:


(Michael Tinkhauser)





Angeschlagen am: 14.04.2011

Abgenommen am: 28.04.2011

✓ J.W.

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz
6700 Bludenz
SMTP: bhbl@vorarlberg.at

zur Kenntnis.

✓ J.W.



**Erläuterungen
zur Verordnung über die
Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Wettterminals**

Grundlage der Verordnung bilden der § 15 Abs. 1 Z. 8 des Finanzausgleichsgesetzes und das Gemeindevergnügungssteuergesetz des Landes in der Fassung LGBl. Nr. 10/2011.

Das Finanzausgleichsgesetz ermächtigt die Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuern. Besteuerungsgegenstand nach dem Gemeindevergnügungssteuergesetz sind Veranstaltungen, welche geeignet erscheinen, die Teilnehmer zu unterhalten und zu ergötzen. Die Steuertatbestände sind im § 2 Abs. 2 beispielhaft aufgezählt. Einige wenige Gemeinden des Landes haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Das Kriegsofferabgabegesetz, das in erster Instanz von der Gemeinde zu vollziehen ist, umfasst denselben Besteuerungsgegenstand.

Mit der Neugestaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Glückspiel hat der Landesgesetzgeber auch die Wettterminals der Abgabepflicht nach dem Kriegsofferabgabegesetz unterworfen. Es liegt deshalb nahe, dass die Gemeinden ebenfalls von ihrem Besteuerungsrecht Gebrauch machen und das Aufstellen und den Betrieb von Wettterminals besteuern. Entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgabe muss der Landesgesetzgeber das Höchstausmaß der Abgabe festlegen. Der Landesgesetzgeber ist darüber hinaus berechtigt, nähere Bestimmungen über die Erhebung der Abgabe zu erlassen. Dies erfolgte in der nunmehr in Kraft getretenen Novelle zum Gemeindevergnügungsteuergesetz.

Die Verordnung enthält jene Regelungen, die für die Erhebung der Steuer erforderlich sind, bzw. soweit der Gemeinde im Rahmen des Gemeindevergnügungsteuergesetzes ein Gestaltungsspielraum zukommt. Dies betrifft die Entscheidung, ob und ab welchem Zeitpunkt eine Steuer auf Wettterminals eingehoben wird, wann die Steuerschuld (Abgabensanspruch) entsteht und wie hoch die Steuer ist. Die Obergrenze von Euro 700,00 je Wettterminal und Kalendermonat darf aber nicht überschritten werden.

Zu § 1

Als freie Beschlussrechtsabgabe obliegt es der Gemeinde zu entscheiden, ob diese Steuer eingehoben werden soll. Da eine rückwirkende Besteuerung nicht zulässig ist, sollte der Zeitpunkt der Erhebung frühestens mit dem folgenden Kalendermonat beginnen.

Zu § 2

Nach dem Wettengesetz sind Wettterminals elektronische Medien für die gewerbsmäßige Vermittlung und den gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten.

Zu § 3

Mit dem Entstehen der Steuerschuld (dem Abgabensanspruch) bereits durch das Aufstellen sollen allenfalls schwierige Nachforschungen, wann mit dem Betrieb begonnen worden ist, vermieden werden.

Im Normalfall wird ein Wettterminal aufgestellt, um es zu betreiben. In den meisten Fällen werden daher beide Tatbestände erfüllt sein. Die Steuer muss für das entsprechende Terminal aber nur einmal entrichtet werden.



Zu § 4

Die Abgabe ist für jeden Kalendermonat zu entrichten. Die Abgabe ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Wettterminal nicht den ganzen Monat aufgestellt oder betrieben wird.

Gemeindevergnügungsteuergesetz:

In der Verordnung wird auf eine Wiederholung der im Gemeindevergnügungsteuergesetz enthaltenen Bestimmungen über die Einhebung der Steuer verzichtet.

Folgende für die Einhebung der Steuer maßgebenden Regelungen sind bereits im Gemeindevergnügungsteuergesetz hinreichend determiniert:

Steuerpflicht und Haftung (§ 4 Abs. 2)

Die Steuerpflicht trifft jene, die für das Aufstellen und den Betrieb von Wettterminals eine Bewilligung nach dem Wettengesetz hat oder haben müsste.

Für die Steuer haftet jene Person, welche die Räumlichkeiten für das Aufstellen oder den Betrieb zur Verfügung stellt.

Gemäß § 7 BAO werden Personen, die nach den Abgabenvorschriften für eine Abgabe haften, durch Geltendmachung dieser Haftung zu Gesamtschuldnern. Die Geltendmachung erfolgt durch die Erlassung eines Haftungsbescheides (§ 224 BAO).

Anmeldung (§ 5)

Das Aufstellen oder der Betrieb von Wettterminals ist von der steuerpflichtigen Person bei der Gemeinde spätestens drei Tage im Voraus anzumelden.

Im Gesetz ist weiters klagestellt, dass mit der Anmeldung nach dem Gemeindevergnügungsteuergesetz die Bewilligung im Sinne des Wettengesetzes nicht ersetzt wird.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Abgabenordnungswidrigkeit gemäß § 19 des Abgabengesetzes.

Entrichtung der Steuer (§ 9)

Die Steuer ist für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals von der steuerpflichtigen Person für jeden Kalendermonat bis zum 15. des Folgemonats an die Gemeinde zu entrichten. Die Steuer ist also im Sinne des § 201 BAO selbst zu berechnen. Eine Steuererklärung (Abgabenerklärung), wie bei den sonstigen Steuertatbeständen nach dem Gemeindevergnügungsteuergesetz ist nicht erforderlich. Wird die Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet, so ist nach den Bestimmungen der §§ 201 ff BAO vorzugehen.